

# RS OGH 1984/3/14 1Ob552/84, 8Ob184/02w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1984

## Norm

ABGB §1417

ZPO §116 IV

## Rechtssatz

Der vom Prozeßgericht bestellte Abwesenheitskurator ist auch zur Empfangnahme der in der Klage gelegenen Mahnung berechtigt, wenn auch die Fälligkeit der Forderung von einer Mahnung abhängt. RG vom 05.02.1940, VIII 97/39

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 552/84

Entscheidungstext OGH 14.03.1984 1 Ob 552/84

Vgl aber; Beisatz: Der Wirkungsbereich des Prozeßkurators beschränkt sich auf die Vertretung der prozeßunfähigen Partei in jenem Verfahren, für das er bestellt wurde. Andere Rechtshandlungen zu setzen, wie etwa Zahlungen für den Kuranden aus dessen Vermögen zu leisten, ist er nicht befugt. (T1) Veröff: RZ 1984/77 S 236 = JBI 1985,235 = SZ 57/52

- 8 Ob 184/02w

Entscheidungstext OGH 20.03.2003 8 Ob 184/02w

Vgl auch; Beisatz: Er ist gesetzlicher Vertreter des Abwesenden mit einem auf die Vertretung im Prozess umfänglich beschränkten Wirkungskreis und darf daher in diesem Rahmen rechtswirksam alle Handlungen mit unmittelbarer Wirkung für den Abwesenden setzen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0033305

## Dokumentnummer

JJR\_19840314\_OGH0002\_0010OB00552\_8400000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)